

5./V. 1915.

### Regelung der Brotabgabe für Reisende und Wanderer.

Der Bund Deutscher Verkehrs-Vereine hat in einer Eingabe an den Bundesrat auf Grund gesammelten Materials darauf hingewiesen, daß die Verabreichung von Brot in den Gasthäusern an diejenigen Reisenden, die sich an einem Orte nur kurze Zeit aufhalten und von Ort zu Ort reisen oder wandern, zurzeit verschiedenartig gehandhabt wird. Während in einzelnen Orten den Gasthausbesitzern sogenannte Vertrauensmarken ausgehändigt werden, die nach dem durchschnittlichen Brotverbrauch der einzelnen Betriebe in der letzten Zeit bemessen werden, damit sie ihren Gästen Brot verabreichen können, und an anderen Orten Tagesbrotkarten für Wanderer verabreicht werden, ist an manchen Orten auf die Bedürfnisse des Wanderverkehrs gar keine Rücksicht genommen worden. Deshalb ist es vielfach dem Reisenden und Wanderer unmöglich, Brot zu erhalten.

Dieser Zustand der Unsicherheit der Brotbeschaffung ist geeignet, den Reise- und Wanderverkehr in diesem Jahre zu beeinträchtigen. Bereits im vorigen Sommer ist für viele Beamte und Angestellte der Erholungsurlaub in Wegfall gekommen. Auch in diesem Jahre wird er vielfach beschränkt werden. Die Frage, wie man sich das gerade auf der Wanderschaft dringend nötige Brot beschaffen kann, ist aber trotzdem eine sehr dringliche und bedeutungsvolle. Dazu kommt noch, daß auch den durch den Krieg schwer geschädigten Bädern, Kurorten und Sommerfrischen im volkswirtschaftlichen Interesse nach Möglichkeit geholfen werden muß.

Der Bund Deutscher Verkehrs-Vereine hat daher aus diesen Gründen den Bundesrat ersucht, die Brotabgabe in den Gasthäusern im Deutschen Reich einheitlich zu regeln, damit die jetzt bestehende Unsicherheit der Brotbeschaffung für den Reiseverkehr beseitigt wird.